

Müllaufkommen reduzieren durch Verpackungssteuer und Mehrwegpflicht

Müllaufkommen reduzieren, Vermüllung der Stadt München bekämpfen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01783 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing am 29.02.2024

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00322

Beschluss des Kommunalausschusses vom 11.06.2026 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01783 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 29.02.2024 fordert dazu auf, das Müllaufkommen der Stadt München zu reduzieren und die Vermüllung der Stadt zu bekämpfen. Als Maßnahmen dazu werden die Einführung einer Sondersteuer für die Verwendung von Einweggeschirr genannt, die ausschließliche Genehmigung von Mehrweggeschirr bei allen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und die Belegung aller städtischen Pachtverträge mit einer Mehrwegpflicht.
Inhalt	Die Beschlussvorlage legt dar, dass die Einführung einer Steuer für Verpackungen in München aufgrund der bayerischen Landesgesetzgebung nicht möglich ist, dass die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bereits besteht und städtische Pachtverträge bereits eine Mehrwegpflicht enthalten.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein Da die Antragspunkte der BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01783 nicht umsetzbar sind oder bereits umgesetzt sind ändert sich der Status Quo bezüglich dem Abfallaufkommen nicht. Folglich kommt es auch nicht zu Änderungen in den Treibhausgasemissionen.

Entscheidungsvorschlag	Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01783 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing wird nicht gefolgt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Mehrwegsteuer, Verpackungssteuer, Mehrwegpflicht
Ortsangabe	Stadtgebiet München

Müllaufkommen reduzieren durch Verpackungssteuer und Mehrwegpflicht

**Müllaufkommen reduzieren, Vermüllung der Stadt München bekämpfen
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01783 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-
Obermenzing am 29.02.2024**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00322

2 Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01783 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-
Obermenzing vom 29.02.2024
2. Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 02.04.2026

Beschluss des Kommunalausschusses vom 11.06.2026 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01783 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing am 29.02.2024 fordert die Landeshauptstadt München (LHM) dazu auf, das Müllaufkommen zu reduzieren und die Vermüllung der Stadt zu bekämpfen (s. Anlage 1). Angeführt wird, dass München derzeit Schlusslicht in Bayern bezüglich Müllaufkommen und Mülltrennung sei. Die Vermüllung der Stadt, insbesondere an Parkbänken im Pasinger Stadtpark, im Grünbereich Manzinger Weg, in der Bahnhofsumgebung, habe zu völlig inakzeptablen Zuständen geführt. Daher möge die Stadt folgende Punkte prüfen und umsetzen:

Antrag 1: Die Stadt möge bitte die Verwendung von Einweggeschirr (Getränkebecher, Pommestüten, Trinkhalme, Einweggeschirr) mit einer Sondergebühr/Sondersteuer belegen. Als positives Beispiel ist die Stadt Tübingen zu erwähnen.

Antrag 2: Die Stadt möge alle Veranstaltungen (nicht nur das Oktoberfest und das Tollwood-Festival) auf öffentlichem Grund und auch alle Gastronomiebetriebe auf Sportanlagen und in Schulkiosken nur noch mit Mehrweggeschirr genehmigen.

Antrag 3: Die Stadt möge alle städtischen Pachtverträge mit einer Mehrwegpflicht belegen. Ziel sei eindeutig die Eindämmung des Mülls, der im Müllheizkraftwerk zu CO₂ Emission führe.

1.1 Antragspunkt 1: Einführung einer Sondersteuer für Einweggeschirr

Inhaltlich ist hier die Einführung einer Verpackungssteuer angesprochen, daher wird diese offizielle Begrifflichkeit im Folgenden genutzt.

Die Einführung einer Verpackungssteuer ist in Bayern nicht möglich. Bei der Verpackungssteuer geht es im Kern um die Besteuerung des Verbrauchs von Einwegverpackungen. Unter diesen Begriff fallen alle Einwegverpackungen, Einweggeschirr sowie Einwegbesteck, soweit damit Lebensmittel verkauft werden, die vor Ort oder als Take-away-Gericht verkauft werden. Anhand der Anzahl der verbrauchten Verpackungen und ihrer Art wird mittels eines Betrags pro Stück die Verpackungssteuer erhoben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24.05.2023 (9 CN 1.22) keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine kommunale Verpackungssteuer gesehen und im weiteren Verlauf verwarf auch das Bundesverfassungsgericht eine eingelegte Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1726/23, veröffentlicht am 22.01.2025). Als sich abzeichnete, dass erste Kommunen in Bayern konkrete Bestrebungen zur Einführung einer Verpackungssteuer an den Tag legten, positionierte sich der Freistaat Bayern ähnlich wie bereits bei einer Übernachtungssteuer in Bayern rasch und vehement ablehnend. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kommunizierte, dass man die erforderliche Genehmigung für eine Satzung zur Erhebung der Verpackungssteuer nicht erteilen wird und eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 3 Abs. 3 Kommunalabgabengesetzes, in dem festgelegt ist, welche Abgaben in Bayern nicht erhoben werden dürfen, schnellstmöglich umgesetzt werden soll. In seiner Sitzung vom 13. Mai 2025 lehnte auch der Ministerrat auf Vorschlag des Innenministeriums eine Verpackungssteuer ab. Auf eine vom Bayerischen Städtetag als Interessenvertretung vorgebrachte grundsätzliche Kritik reagierte das Innenministerium weiterhin eindeutig ablehnend und verfolgte das Verbot einer Verpackungssteuer aktiv weiter.

Am 10.12.2025 hat letztendlich, ungeachtet der Kritik von Kommunen und Umweltverbänden, der Bayerische Landtag dem Gesetzentwurf der Staatsregierung, welcher ab 2026

eine Verpackungssteuer verbietet, zugestimmt. Eine Einführung einer Verpackungssteuer ist in Bayern somit nicht mehr möglich.

Ungeachtet der Frage, ob man eine Verpackungssteuer als ein zielgerichtetes Mittel zur Müllvermeidung ansieht, ist es aus Sicht der LHM besonders bedauerlich, dass seitens des Freistaats Bayern in die kommunale Selbstverwaltung und in die kommunale Finanzhoheit eingegriffen wird. Hierbei ist besonders hervorzuheben, dass Verbote die verfassungsmäßig garantierte Selbstverwaltung der Kommunen einschränken und einem ihrer wesentlichen Ziele, nämlich passgenaue Lösungen für die Menschen vor Ort zu finden, zuwiderlaufen. Den Kommunen werden im Problemlösungs- und Abwägungsprozess wichtige Handlungsmöglichkeiten genommen.

1.2 Antragspunkt 2: Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

Der Münchner Stadtrat hat sich bereits Anfang der 90er Jahre dafür ausgesprochen, bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die entsprechenden Genehmigungen aufzunehmen, dass Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden dürfen. Gemäß § 4 Abs. 8 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung gilt diese Pflicht auch für Verkaufsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen sowie auf allen in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Eventuelle Förderungen von Einrichtungen und Veranstaltungen werden von der Einhaltung dieser Pflicht abhängig gemacht. Die Einhaltung dieser Pflicht wird durch regelmäßige Kontrollen durch den Abfallwirtschaftsbetrieb München überprüft.

1.3 Antragspunkt 3: Vertragliche Verpflichtung zur Verwendung von Mehrweggeschirr bei Pacht und Mietverträgen

Bei allen Pacht- und Mietverträgen, die durch das Kommunalreferat (KR) abgeschlossen werden, besteht eine vertragliche Verpflichtung zur Verwendung von Mehrweggeschirr und -besteck. Bei Ausgabe zum Verzehr außerhalb der Mietsache sind die Mieter zusätzlich verpflichtet, Pfand für die Rückgabe von Mehrwegverpackungen, -behältnissen und -besteck zu erheben. Derzeit noch einzelne bestehende Pacht(alt)verträge ohne eine vertragliche Mehrwegpflicht werden bei Neuvergabe nur noch mit Mehrwegpflicht vergeben.

Weiterhin besteht seit 01.01.2023 die EU-Mehrwegangebotspflicht. Diese besagt, dass alle sogenannten Letztvertreiber von Lebensmitteln ab sechs Mitarbeitenden und über 80 qm Ladenfläche Lebensmittel zum Mitnehmen und Direktverzehr auch in Mehrwegbehältnissen anbieten müssen. Diese Regelung gilt demnach ebenfalls für entsprechende (Schul-) Kantinen/Kioske und Sportgaststätten auch außerhalb des Wirkungsbereiches der LHM.

2. Entscheidungsvorschlag

Die Einführung einer Verpackungssteuer in München ist vom bayerischen Landesgesetzgeber derzeit verboten. Diesem Antragspunkt kann somit nicht entsprochen werden. Die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund besteht bereits und wird kontrolliert. Bei allen Pacht- und Mietverträgen, die durch das KR abgeschlossen werden, besteht bereits eine vertragliche Verpflichtung zur Verwendung von Mehrweggeschirr und -besteck. Die letzten beiden Antragspunkte sind also bereits umgesetzt, so muss und kann ihnen nicht mehr entsprochen werden.

3. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Gemäß dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung wurde das Vorhaben als nicht klimaschutzrelevant eingestuft, da sich durch den Beschluss keine Veränderungen im Müllaufkommen und in den Treibhausgasemissionen ergeben.

Das Ergebnis der Klimaschutzprüfung wurde dem RKU vorab zur Kenntnis zugeleitet.

4. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Der Stadtkämmerei (SKA) wurde die Sitzungsvorlage zur Stellungnahme zugeleitet. Von Seiten der Stadtkämmerei bestehen keine Einwände. Die Stellungnahme der SKA ist als Anlage 2 beigefügt.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wurde zur Beantwortung des Antragspunktes 2 hinzugezogen.

5. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Dem Bezirksausschuss wurde die Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme übermittelt.

6. Unterrichtung der Korreferentin/des Korreferenten

Der Korreferent/die Korreferentin des KR hat einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat stimmt zu, dass dem Antragspunkt 1 der Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 01783, eine Verpackungssteuer in München einzuführen, nicht entsprochen werden kann, da der Bayerische Landtag dem Gesetzentwurf der Staatsregierung, welcher ab 2026 eine Verpackungssteuer verbietet, zugestimmt hat und die Einführung einer Verpackungssteuer in Bayern somit nicht mehr möglich ist.
2. Der Stadtrat stimmt zu, dass dem Antragspunkt 2 der Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 01783, eine Mehrwegpflicht bei allen Veranstaltungen vorzusehen, nicht entsprochen werden kann, da diese bereits besteht.
3. Der Stadtrat stimmt zu, dass dem Antragspunkt 3 der Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 01783, alle Pacht- und Mietverträge mit einer Verpflichtung zur Verwendung von Mehrweggeschirr und -besteck zu ergänzen, nicht entsprochen werden kann, da dies bereits so gehandhabt wird.
4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01783 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing vom 29.02.2024 ist somit gem. Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
in ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

i.V. Dr. Christian Scharpf
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Kommunalreferat – ZWFS

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Kommunalreferat-KR-RL

die Stadtkämmerei

das Referat für Arbeit und Wirtschaft

z. K.

Am